

INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE

Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **5% des Grundkapitals** erreichen und die **seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien** sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen **spätestens am 15. April 2011** der Gesellschaft

in Schriftform an
VIENNA INSURANCE GROUP AG
Wiener Versicherung Gruppe
Abt. VD100, zHd Frau Mag. (FH) Sabine Stiller
Schottenring 30
1010 Wien
zugeht.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein **Beschlussvorschlag samt Begründung** beiliegen.

Zum Nachweis der Aktionärserschaft genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die **Vorlage einer Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 5% vermitteln, müssen sich auf denselben Stichtag beziehen.

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines Notars, für die das oben zur Depotbestätigung Ausgeführte sinngemäß gilt.

Jeder Beschlussvorschlag muss gemäß § 128 Abs. 5 AktG auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **1% des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung** übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge samt Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform **spätestens am 27. April 2011** der Gesellschaft entweder

per Telefax an +43 (0) 1 89 00500-60

oder an

VIENNA INSURANCE GROUP AG
Wiener Versicherung Gruppe
Abt. VD100, zHd Frau Mag. (FH) Sabine Stiller
Schottenring 30
1010 Wien

zugeht.

Bei einem **Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung dieses Aktionärsrechtes genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1% vermitteln, müssen sich auf denselben Stichtag beziehen.

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines Notars, für die das oben zur Depotbestätigung Ausgeführte sinngemäß gilt.

Jeder Beschlussvorschlag muss gemäß § 128 Abs 5 AktG auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden. Über einen Beschlussvorschlag, der nach § 110 AktG bekanntgemacht wurde, ist nur dann abzustimmen, wenn er in der Hauptversammlung als Antrag wiederholt wird.

Nachweistichtag und Teilnahme an der Hauptversammlung

Depotverwahrte Inhaberaktien

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem **Anteilsbesitz am Ende des 26. April 2010, 24.00 Uhr MESZ (Nachweistichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist. Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweistichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am **3. Mai 2011, 24:00 Uhr (MESZ)**, ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen (Postadresse, Faxnummer) zugehen muss.

Nicht depotverwahrte Inhaberaktien

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines öffentlichen Notars, die der Gesellschaft spätestens am **3. Mai 2011, 24:00 Uhr (MESZ)**, ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen (Postadresse, Faxnummer) zugehen muss.

Für die Bestätigung des Notars gilt für deren Inhalt das nachfolgend Ausgeführte sinngemäß (mit Ausnahme der Depotnummer).

Adressen für die Zustellung von Depotbestätigungen oder Bestätigungen eines öffentlichen Notars zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Per Post
VIENNA INSURANCE GROUP AG
Wiener Versicherung Gruppe
Abt. VD100, zHd Frau Mag. (FH) Sabine Stiller
Schottenring 30
1010 Wien

per Telefax an +43 (0) 1 89 00500-60

Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Die Depotbestätigung muss sich auf den Nachweisstichtag **26. April 2011, 24.00 Uhr (MESZ)** beziehen.

Die Depotbestätigung muss in deutscher Sprache oder in englischer Sprache übermittelt werden. Die Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht gesperrt; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG

Aktionären ist gemäß § 118 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre. Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung

per Telefax an +43 (0) 1 89 00500-60

oder an

VIENNA INSURANCE GROUP AG
Wiener Versicherung Gruppe
Abt. VD100, zHd Frau Mag. (FH) Sabine Stiller
Schottenring 30
1010 Wien

gestellt werden.

Information über das Recht der Aktionäre Anträge in der Hauptversammlung zu stellen gemäß § 119 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.

Beim Tagesordnungspunkt „Wahlen in den Aufsichtsrat“ können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am **27. April 2011** zugehen und spätestens am **29. April 2011** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG der vorgeschlagenen Person über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie über alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, anzuschließen.